



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Verbindlichkeit der allgemeinen Bedingungen: Alle Lieferungen und Leistungen – ebenso wie alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Nachlieferungen – erfolgen auf Grund nachstehender allgemeiner Bedingungen, die der Besteller durch Auftragserteilung anerkennt. Abweichungen von diesen Liefer- und Montagebedingungen, insbesondere durch Übersendung anders lautender Verkaufsbedingungen, müssen ausdrücklich hervorgehoben werden und bedürfen zur gegenseitigen Rechtswirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung.

2. Anbote: Zum Angebot gehörende Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Plänen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Prospektangaben sind unverbindlich.

3. Preise: Unsere Preisangebote sind freibleibend; falls zum Vertragsabschluss Preiserhöhungen von Roh- und Hilfsstoffen, Löhnen, Fracht usw. eintreten, sind wir an die von uns genannten Preise nicht gebunden und berechtigt, diese entsprechend anzuheben. An die dem Vertragsabschluss zugrundeliegenden Preise sind wir gebunden. Für Leistungen, die von uns mehr als 2 Monate nach Vertragsabschluss zur Auslieferung kommen, sind wir berechtigt, entsprechend inzwischen eingetretenen Preiserhöhungen bei Roh- und Hilfsstoffen, Löhnen, Frachten usw. die Preise abzuändern. Wenn nicht anders angegeben, gelten unsere Preise ab unserem Erzeuger- oder Versandwerk, bahn- oder fuhrwerksverladen. Nur gesondert in Rechnung gestellte Paletten werden bei Rückgabe an unser Werk vergütet. Bei Rückabholung durch uns steht es uns frei, eine Manipulationsgebühr zu verrechnen. Bei Autofrachtsätzen wird eine Zufahrtsmöglichkeit für schwere Lastwagen ohne besondere Erschwernis angenommen. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend, im Falle eines Angebotes des Lieferers mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme das Angebot. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.

4. Lieferfristen: Die angegebene Lieferzeit beginnt erst mit Erhalt der vollständigen Bestellung samt allen erforderlichen kaufmännischen und technischen Angaben, soweit solche für die Ausführung der Bestellung notwendig sind. Der Besteller ist verpflichtet, bei vom Lieferer auszuführenden Transporten und Montagen für die einwandfreie Erreichbarkeit und Befahrbarkeit des Baustellenbereiches mit den vorgesehenen Transport- und Montageräten zu sorgen. Liefertermine sind grundsätzlich freibleibend, es sei denn, ein solcher Liefertermin wurde ausdrücklich als feststehend vereinbart. Im Falle unseres Verzuges stehen nur dann Schadensersatzansprüche zu, wenn uns der Vorwurf eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns trifft.

5. Übergabe und Gefahrenübergang: Der Versand der Waren erfolgt stets auf Gefahr des Käufers bzw. Empfängers. Dies selbst dann, wenn der Versand durch uns durchgeführt wird. Jedenfalls geht die Gefahr auch dann über, wenn Teillieferungen erfolgen. Über die erfolgten Lieferungen sind Lieferscheine auszufertigen, über die Montage sind abschnittsweise nach Maßgabe des Fortschrittes gemeinsame Protokolle zu verfassen. In diesen Lieferscheinen bzw. Protokollen sind sichtbare Mängel bei sonstigem Ausschluss ihrer Geltendmachung festzuhalten. Der Besteller verpflichtet sich zu diesem Zweck, dem Lieferer vor Auslieferung Bevollmächtigte namhaft zu machen und für deren Anwesenheit bei der Lieferung Sorge zu tragen.

6. Erfüllung: Erfüllungsort für Lieferung ist der Standort unseres Erzeuger- bzw. Versandwerkes. Für die Verladung und Sicherheit der verladenen Ware übernehmen wir auch dann keinerlei Haftung, wenn diese auf unserem Werksgelände und/oder von unseren Mitarbeitern vorgenommen wurde. Die Lieferung gilt durch Verladung und Übergabe an Frachtführer, bei Selbstabholung durch Übernahme und Unterzeichnung des Lieferscheines als erfüllt. Mit diesem Zeitpunkt geht die

Gefahr eines Untergangs oder einer Beschädigung der Ware auf den Käufer über. Für die Verrechnung gelten die Mengen laut Lieferschein. Auf Bestellung angefertigte Ware wird zum Zeitpunkt der Lieferbereitschaft in Rechnung gestellt. Bei Schadensfällen bei der Erfüllung haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wenn der Käufer bzw. Besteller mit der Übernahme der Ware in Verzug ist, sind wir berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten; auch kommt uns in einem solchen Fall ein Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu.

7. Reklamationen: Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung und Rügen wegen erkennbarer Mängel sind unverzüglich, spätestens 5 Werktagen nach Übergabe der Ware oder Leistung, andere Mängel sofort nach Entdeckung schriftlich in unserem Büro in 4400 Steyr bei sonstigem Verlust von Gewährleistungsansprüchen bekanntzugeben. Beanstandungen sind von uns nur bei Waren 1. Klasse zu berücksichtigen; sonst nur, wenn ausdrücklich ausbedungene Eigenschaften nicht vorliegen. Bei berechtigter und rechtzeitig erfolgter Mängelrüge erfüllen wir unsere Gewährleistungspflicht nach unserer Wahl entweder durch eine Verbesserung oder den Ersatz der fehlerhaften Ware. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, wenn uns nicht der Vorwurf eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns trifft. Ausgeschlossen ist hier die Gewährleistung und Schadensersatz bei natürlichem Verschleiß oder Beschädigung, die auf Fahrlässigkeit, unsachgemäße Behandlung oder Havarie zurückzuführen sind; dasselbe gilt bei ohne unserer Zustimmung unternommenen unfachmännischen Behebungsmaßnahmen. Vereinbart wird eine Beweislastumkehr im Sinn des §1298 ABGB, sodass der Erwerber sowohl unser Verschulden als auch den Verschuldensgrad nachzuweisen hat.

8. Schwundrisse/ Oberfläche bei Betonwaren: Schwundrisse sind eine technische Eigentümlichkeit sämtlicher Betonwaren und berechtigen nicht zur Reklamation.

Der Auftraggeber erkennt an, dass diese keinen Mangel darstellen und uns diesbezüglich keine Gewährleistungspflicht trifft. Die Betonfertigteile bestehen nicht aus Sichtbeton. Unebenheiten und Löcher stellen somit keine Mängel dar. Abweichungen in der Farbe, den Maßen, dem Gewicht und der Qualität, die in der Herstellung unvermeidlich sind und den Verwendungszweck nicht beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und können nicht beanstandet werden.

9. Gewährleistung: Bei Lieferung von Deckenelementen übernehmen wir bei sachgemäßer Verlegung und Benutzung entsprechend unseren Vorschriften für die Tragfähigkeit der Decke die volle Haftung für die Dauer von drei Jahren. Die gesetzliche Gewährleistung wird dadurch nicht eingeschränkt. Für die sachgemäße Verlegung und das Betonieren ist auf jeden Fall der Bauunternehmer verantwortlich. Bei der Lieferung von Ziegeln, Deckenfertigteilen oder aufgehendem Mauerwerk werden vom Käufer mengenmäßige Abweichungen im Ausmaß von 3% der Lieferung ausdrücklich in Kauf genommen; insbesondere akzeptiert der Käufer auch Beschädigungen der gelieferten Produkte in diesem Umfang. Mustersendungen sowie Prospekte sind unverbindliche Durchschnittsproben bzw. Durchschnittswerte. Abweichungen in der Farbe, den Maßen, dem Gewicht und der Qualität, die in der Herstellung unvermeidlich sind und den Verwendungszweck nicht beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und können nicht beanstandet werden. Änderungen oder Verbesserungen, die sich auf Grund neuer Erfahrungen ergeben können, behalten wir uns ausdrücklich vor. Bei einer Inanspruchnahme unserer Garantie gelten die für Reklamationen festgelegten Regelungen. Fertigteile werden nach Angaben des Käufers, bzw. eines von diesem beauftragten Architekten/Zivilingenieur ausgeführt. Wir übernehmen diesbezüglich keinerlei Haftung betreffend die Richtigkeit dieser Angaben im Zusammenhang mit dem Einsatz dieser Elemente und es wird diesbezüglich jegliche Warnpflicht unsererseits, insbesondere auch hinsichtlich statischer Mängel ausgeschlossen. Die Frist für die Beweislastumkehr des § 933a Abs 3 ABGB verringert sich auf drei Jahre, nach diesem Zeitraum trifft also den Käufer die Beweislast für unser Verschulden. Der Lieferer haftet keinesfalls für Mängel, die auf mangelhafte Leistungen oder sonstige Maßnahmen Dritter zurückzuführen sind.

10. Rücklieferungen: Eine Rücknahme von übrig gebliebenem Material kann - solange dieses vollkommen einwandfrei und unbeschädigt ist - nach unserem eigenen Ermessen erfolgen; wir behalten uns dafür die Verrechnung von Manipulationsgebühren vor.

11. Zahlungsbedingungen: Ohne eine gegenteilige schriftliche Bestätigung sind unsere Rechnungen innerhalb von 14 Tagen netto nach Erhalt der Rechnung zahlbar. Bei Zahlungsverzug berechnen wir 1% Verzugszinsen pro Monat ab Rechnungsdatum. Eine Zurückhaltung vereinbarter Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche ist unzulässig, es sei denn, dass diese Gegenforderungen von uns als richtig bestehend bestätigt sind. Wir behalten uns an allen gelieferten Waren bis zur vollständigen Erfüllung all unserer Verbindlichkeiten das Eigentumsrecht vor. Eine Weiterveräußerung oder sonstige Weitergabe unserer unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren ist nur im Rahmen und für den Fall eines dahingehenden bestehenden gewöhnlichen Geschäftsbetriebes zulässig. Für den Fall, dass noch unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren weiterveräußert werden, bietet der Käufer hiermit die Abtretung seiner ihm gegen seinen Abnehmer bzw. Kunden zustehende Forderung aus der Weitergabe dieser Ware bis zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung sicherheitshalber an uns unwiderruflich ab; er verpflichtet sich, uns dazu auf unser Verlangen Name und Anschrift des Kunden mitzuteilen und gewährt uns dazu auf unser Verlangen Einsicht in seine Bücher. Daneben ist der Käufer verpflichtet, uns von jeder Begründung eines Pfandrechtes an den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren unverzüglich zu verständigen und den Pfandinhaber auf das fremde Eigentum hinzuweisen.

12. Allgemeines: Jede Änderung der Lieferbedingungen muss schriftlich bestätigt sein und gilt nur für das Geschäft, für das diese vereinbart worden ist. Änderungen, Streichungen usw. einer Bestellung sind nur gültig, wenn wir die Kenntnisnahme schriftlich bestätigt haben. Der Käufer ist bei Weiterverkauf verpflichtet, diese Lieferbedingungen seinen Verkäufern zugrunde zu legen und dieselben seinen Abnehmern bekanntzugeben. Einkaufsbedingungen des Käufers verpflichten uns nur, wenn wir sie ausdrücklich anerkennen. Fehlender Widerspruch bedeutet in keinem Fall unsere Zustimmung.

13. Gerichtsstand/Recht: Die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes Steyr (Österreich) wird vereinbart. Wir behalten uns jedoch vor, die Klage auch am Sitz des Käufers zu führen. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

14. Konsumentenschutz: Falls der Käufer in einem Geschäftsfall als Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes anzusehen ist, gelten obige Bedingungen unter folgenden Abänderungen:

- Die Erfordernis der Schriftform gilt nur für alle vom Käufer an uns gerichteten Erklärungen; solche gelten erst ab Schriftlichkeit als abgegeben.
- Die Einschränkung der Aufrechnungsmöglichkeit entfällt.
- Hinsichtlich Reklamation und Gewährleistung gilt Konsumenten gegenüber die gesetzliche Regelung.
- Gegenüber Konsumenten sind Preisangebote verbindlich, bei Zahlungsverzug werden 4% Zinsen per anno verrechnet.

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den für unsere geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen oder auf Messeständen abgegeben, so kann er binnen 14 Tagen nach Zustandekommen des Vertrages schriftlich vom Vertrag zurücktreten. Es genügt dafür, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Unternehmers erklärt, dem Unternehmer oder dessen Beauftragten, der in den Vertragsverhandlungen mitgewirkt hat, mit dem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn diese Erklärung innerhalb des oben genannten Zeitraumes abgesandt wird.

Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer gegen die gewerblichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Dienstleistungen über das Aufsuchen von Privatpersonen oder über die Entgegennahme von Bestellung auf Waren verstoßen hat, weiters auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benötigten Räume gebracht hat.

Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn er selbst die Geschäftsverbindung angebahnt hat, wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen vorangegangen sind oder bei Verträgen, deren Leistungen sofort zu erbringen sind und diese üblicherweise vom Unternehmer außerhalb des Geschäfts geschlossen werden sowie das vereinbarte Entgelt € 25,- bzw. wenn das Unternehmen nach der Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt € 50,- nicht übersteigt sowie bei Verträgen nach dem Fern- und Auswärtsgeschäfte Gesetz oder bei Vertragserklärungen, die der Verbraucher in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu vom Unternehmer gedrängt worden ist.

Die Bestimmung über den Gerichtsstand gilt nur, wenn der Käufer im Sprengel des BG. bzw. des LG. Linz bei Vertragsabschluss seinen Wohnsitz gehabt hat oder der Aufenthaltsort oder sein Beschäftigungsort dort gelegen ist.

Im Bereich des Produkthaftungsgesetzes gilt gegenüber Konsumenten die gesetzliche Regelung.

15. Produkthaftung: Werden unsere Produkte vom Käufer weiterveräußert, weitergeliefert oder auf sonstige Weise an Dritte übergeben, übernimmt dieser für sich und seine Mitarbeiter für die Dauer unserer möglichen Inanspruchnahme nach dem Produkthaftungsgesetz die Verpflichtung

- sicherzustellen, dass alle Daten über die Weiterveräußerung genau erfasst und aufbewahrt werden und diese Verpflichtung an dessen Abnehmer übergeben wird, um Vertriebswege nachträglich feststellen zu können;
- unsere Produkte nur in einwandfreiem Zustand, unseren Anleitungen sowie gesetzlichen bzw. behördlichen Vorschriften, Anordnungen und Zulassungsbedingungen entsprechend weiter zu übergeben oder zu verarbeiten und sämtliche von uns erhaltenen Produktinformationen oder Verwendungsanleitungen dem Dritten mit dem Produkt mit zu übergeben;
- uns über alle ihm bekannt gewordenen Fehler unserer Produkte und Produktinformationen bzw. Verwendungsanleitungen unverzüglich zu informieren;
- den Stand von Wissenschaft und Technik hinsichtlich der Eigenschaften unserer Produkte, insbesondere was die Sicherheit derselben anlangt, selbstständig zu verfolgen und uns sofort über nach seiner Sicht bestehenden Widersprüche zu unseren Produkten, Produktinformationen und Verwendungsanleitungen zu informieren.

Der Käufer hat uns im Falle der Nicht-Zuhaltung dieser übernommenen Pflichten für alle damit verbundenen Nachteile vollkommen schadlos zu halten. Soweit der Käufer von Dritten nach dem Produkthaftungsgesetz in Anspruch genommen wird, gelten Regressansprüche gegen uns im gesetzlichen Rahmen des § 12 PHG als ausgeschlossen.

16. Datenschutz: Der Käufer ist mit der Erhebung, Speicherung und elektronischen Verarbeitung seiner personenbezogenen bzw. besonderen Kategorien personenbezogener (sensibler) Daten (z.B. Sozialversicherungsnummer, Geburtsdaten, Kontoverbindung) einverstanden, soweit diese im Zusammenhang mit der Administration des abgeschlossenen Vertrages erforderlich oder dienlich sind.